

aus dem überaus weitschichtigen Quellenmaterial, wie es die Verhandlungen des Regensburger Reichstages, die zahlreichen Münzgutachten, besonders der drei korrespondierenden Kreise, und der Münzwardeine des obersächsischen und niedersächsischen Kreises, die Briefwechsel derselben mit ihren Landesherren, ferner die alten Sammelwerke J. G. Loris betreffs des bayrischen Münzrechts und Hirschs „Teutsches Münzarchiv“ bieten, unter Hinzuziehung der neueren Literatur, z. B. R. Wuttkes Arbeit über die Probationsregister des obersächsischen Kreises, die Quintessenz herauszuziehen und sie in gefälliger Form dem Leser zu bieten. Das standhafte Festhalten Kursachsens an den Vorschriften der Reichsmünzordnung von 1566, die dornenvollen Verhandlungen der kursächsischen Regierung und der drei korrespondierenden Kreise mit dem Kaiser, der alle bessernden Vorschläge gestützt auf seine geschlossene Hausmacht zu hintertreiben wußte, die zielbewußte Politik Friedrich Wilhelms I., des Großen Kurfürsten, die schon damals auf den Sturz der alten und die Einführung einer neuen der Lage des Welt- und Landesverkehrs angemessenen Reichsmünzordnung hinarbeitete, werden dargestellt. Interessante Schlaglichter fallen auf die traurigen Zustände der größeren Münzstätten des „Reichs“, auf die in den 60er und 70er Jahren des 17. Jahrhunderts betreffs der Münzpolitik maßgebenden Persönlichkeiten, wie des pedantischen kursächsischen Münzwardeins Fischer und des findigen brandenburger Münzdirektors Gilli. Auch die Politik des sächsischen Kurfürsten Johann Georg II. erfährt eine gerechte Würdigung. Ist er es doch, der im Verein mit dem Großen Kurfürsten den Münzvertrag von Zinna festsetzte, der die Ausprägung des Reichstalers wohl beim alten ließ, aber seit 1676 durch Prägung größerer Teilstücke des Talers ($\frac{2}{3}$ Talerstücke) nach dem leichteren Zinnaischen Fuß ($10\frac{1}{2}$ Taler = 1 M. fein, statt 9 Taler = 1 M. fein) sowohl für den Verkehr wie für den Fiskus ein zweckmäßiges gesetzliches Zahlungsmittel an die Hand gab und so die kaiserlichen 15-Kreuzerstücke wie auch andere schlechte Kleinmünzen entbehrlich machte. Der Zinnaische Münzvertrag, der der Anregung Friedrich Wilhelms I. entsprang, hat sich ähnlich wie der Zollverein im 19. Jahrhundert für das wirtschaftliche Leben als ein Kristallisationspunkt erwiesen, dieser für die Rationalisierung des Waren-, jener für die des Geldverkehrs. Denn bald traten die Braunschweigischen Herzogtümer bei, dann Anhalt-Zerbst, das protestantische Bistum Magdeburg und die meisten anderen Staaten des ober- und niedersächsischen Kreises. Am Rhein und in Westfalen galt der Zinnaische Fuß in den brandenburgischen Herrschaftsgebieten, also mit Ausschluß des schwedischen Vorpommern in fast ganz Norddeutschland, denn auch nicht ausdrücklich angeschlossene Staaten fingen an nach dem Zinnaischen Fuß zu prägen. Dieser ging 1690 in den Leipziger über, der endlich 1738 zum Reichsmünzfuß erhoben wurde und aus dem sich einerseits 1750 unter Friedrich II. der Graumannsche 14-Taler-Fuß, andererseits 1753 der österreichisch-süddeutsche Konventionsfuß loslöste. Mit dem Zinnaischen Münzvertrag war die „Herrlichkeit“ des Reichs im Geldwesen gestürzt, die territoriale Münzpolitik, die schon im Mittelalter zwischenstaatliche Münzverträge von oft maßgebender Bedeutung gezeitigt hatte, siegte endgültig. Bei dem wachsenden Verkehr, dem steigenden Geldbedürfnis der Staaten, aber auch bei deren immer fester werdendem Gefüge lag darin die Rettung aus der trostlosen Zerfahrenheit, bis endlich nach mehrfachen Wandlungen durch die Errichtung des neuen Reiches